



# BVwG

Bundesverwaltungsgericht  
Republik Österreich

Postadresse:  
Erdbergstraße 192 – 196  
1030 Wien  
Tel: +43 1 601 49 – 0  
Fax: +43 1 711 23 – 889 15 41  
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at  
www.bvwg.gv.at  
DVR: 0939579

## **Geschäftszahl:**

W139 2210259-2

W139 2210261-2

## **Auftraggeber:**

1. Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH, 2. Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), 3. Republik Österreich, vertreten durch Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), 4. Land Salzburg, vertreten durch Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer und 5. Salzburger Verkehrsbund Gesellschaft m.b.H.

## **Vergabeverfahren:**

Verfahren wegen Unzulässigkeit der Direktvergabe von Schienenpersonennah- und -regionalverkehrsdienstleistungen (SPNV) im Bundesland Salzburg ab dem 15. Dezember 2019 (bzw ab dem Jahr bzw Fahrplanjahr 2019/20 bzw ab dem Jahr bzw Fahrplanjahr 2020)

## **Jeweils bekämpfte gesondert anfechtbare Entscheidungen:**

Wahl des Vergabeverfahrens, Wahl des Zuschlagsempfängers

## **Datum der Bekanntmachung nach § 345 BVergG 2018:**

27.11.2018

## **Hinweis auf Präklusionsfolgen (Verlust der Parteistellung im Nachprüfungsverfahren)**

Bitte beachten Sie, dass Unternehmer, die durch die vom Antragsteller begehrte Entscheidung unmittelbar in ihren rechtlichen geschützten Interessen nachteilig betroffen sein können, Parteistellung in dem Nachprüfungsverfahren genießen. Sie verlieren ihre Parteistellung, wenn sie ihre begründeten Einwendungen gegen die vom Antragsteller begehrte Entscheidung nicht binnen **zehn Tagen** ab der Bekanntmachung der Verfahrenseinleitung erheben.

Der in einer Zuschlagsentscheidung für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter verliert seine Parteistellung, wenn er seine begründeten Einwendungen gegen die vom Antragsteller begehrte Entscheidung nicht binnen **zehn Tagen** ab Zustellung der persönlichen Verständigung über die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens erhebt.

Wenn eine mündliche Verhandlung vor Ablauf dieser Fristen stattfindet, können die Einwendungen spätestens in der mündlichen Verhandlung erhoben werden.

Ein Unternehmer, der glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und den kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen **zwei Wochen** nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung des Nachprüfungsverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht begründete Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind vom Bundesverwaltungsgericht zu berücksichtigen.

Für weitere Fragen und Auskünfte steht das Bundesverwaltungsgericht während der Amtsstunden gerne zur Verfügung.